|  |  |
| --- | --- |
| Vorlage für Anlässe von Kirchgemeinden mit Kindern und Jugendlichen  Schutzkonzept COVID19 |  |
| Version: 21. April 2021 (27.4.2021) |  |

## Ausgangslage

### Bundesratsbeschluss vom 14. April 2021:

**Ab 1. März 2021 sind kirchliche Anlässe für Kinder und Jugendliche unter Einhaltung der folgenden Vorgaben erlaubt**:

1. Anlässe mit Kindern und Jugendlichen unter 20 Jahren (Jahrgänge 2001 und jünger) dürfen ohne zahlenmässige Beschränkung durchgeführt werden. Es dürfen **so viele Leitungspersonen ab 20 Jahren dabei sein, wie es für die Durchführung nötig ist**.
2. Im Innen- und Aussenraum sind max. 15 Personen ab Jg. 2000 und älter erlaubt (Ausnahme: Sportarten mit Körperkontakt im Innenraum sind verboten).

Für das weitere kirchliche Leben gelten dieselben Regeln, wie sie der Bundesrat allgemein für öffentliche Veranstaltungen erlassen hat. Es ist zwischen Veranstaltungen mit Publikum und Veranstaltungen, an denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich aktiv beteiligen, zu unterscheiden.

1. **Veranstaltungen mit Publikum:** Unter Einhaltung der vorgeschriebenen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstandsregeln) sind Veranstaltungen mit Publikum (z.B. Vortragsabende, Kino) in Innenräumen mit bis zu 50 und draussen mit bis zu 100 Zuschauerinnen und Zuschauern erlaubt. Innen- wie Aussenräume dürfen aber maximal zu einem Drittel der Kapazität belegt werden. Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Von Pausen ist abzusehen. Das Publikum bleibt während der ganzen Veranstaltung an den zugewiesenen Plätzen sitzen. Es findet keine Zirkulation statt.
2. **Veranstaltungen mit Aktivität und Teilnahme:** Veranstaltungen mit aktiv Teilnehmenden, von Jg. 2000 und älter, aber *ohne Publikum*, sind mit bis zu 15 Personen möglich. Setzt eine Veranstaltung voraus, dass gemeinsame Aktivitäten (z.B. Austausch im Gespräch, Bewegung) der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stattfinden, sind in Innenräumen und draussen höchstens 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen. Es sind die vorgeschriebenen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstandsregeln, kein Gesang, keine Verpflegung) einzuhalten. Zirkulation ist unter Einhaltung der Schutzvorschriften (Maske und Abstand) erlaubt. Auf 15 Personen beschränkt sind damit zum Beispiel Gesprächsabende, Gesprächskreise und Glaubens- und Erwachsenenbildungskurse.
3. Für **Gottesdienste ab 20 Jahren und altersdurchmischte Gottesdienste** sind **max. 50 Personen** zugelassen. Zusätzlich dürfen max. 10 Mitarbeitende dabei sein. Findet der Gottesdienst im Freien statt, dürfen max. 100 Personen anwesend sein.
4. Menschenansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als 15 Personen sind verboten (unabhängig vom Alter). Eine Gruppe mit Jugendlichen unter 20 Jahren darf sich aber auch mit mehr als 15 Personen im Wald aufhalten.
5. Es gibt keine Einschränkung durch eine Flächenregel, ausser euer Schutzkonzept sieht das vor. Die maximale Personenzahl soll durch Eigenverantwortung und gesunden Menschenverstand festgelegt werden. Wichtige Faktoren sind dabei: Grösse der Räume, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivität, Präsenz von Fachpersonen sowie der Schutz der Mitarbeitenden.
6. Es muss für jede dieser Veranstaltungen ein **Schutzkonzept** erarbeitet und umgesetzt werden. Für regelmässig stattfindende Anlässe im gleichen Rahmen kann das gleiche Schutzkonzept verwendet werden (Bsp. Fiire, Kindergottesdienst)
7. Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
8. Es muss eine **Anwesenheitsliste** geführt werden (Vorname, Name, Telefonnummer).

### Sinn und Zweck

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, die Teilnehmenden und Leitenden der [Gruppenname einfügen] sowie ihre Angehörigen vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

## Auftrag an die Kirchgemeinden

Diese Vorlage ist durch die einzelnen kirchlichen Gruppen hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten zu ergänzen bzw. zu konkretisieren. Dabei sind auch **allfällige Vorgaben der lokalen Behörden** zu berücksichtigen.

Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die **Einhaltung des Schutzkonzeptes** zuständig ist.

Das Schutzkonzept ist mit der **Kirchenvorsteherschaft** abzusprechen. Diese sorgt dafür, dass die entsprechenden Massnahmen umgesetzt und eingehalten werden.

**Beachte**: Dieses Schutzkonzept ist auf Aktivitäten **ohne Übernachtung** ausgerichtet. **Für Lager ist ein separates Schutzkonzept zu erstellen**.

# Schutzkonzept für Aktivitäten der [Gruppenname einfügen]

Erstellt am [Datum einfügen]

Aktualisiert am: [Datum einfügen]

Mit der Kirchenvorsteherschaft abgesprochen am: [Datum einfügen]

Im Leitungsteam besprochen am: [Datum einfügen]

## Verantwortliche Person (Teamleiter/in-)

[Vorname, Name, Email einfügen]

## Massnahmen

### Erkrankte Personen

* Teilnehmende und Leitende mit COVID19-Symptomen dürfen nicht an den Aktivitäten teilnehmen. Sollten sie dennoch zu den Aktivitäten erscheinen, werden sie unverzüglich nach Hause geschickt.

### Gruppengrösse

* Bei unter 20Jährigen gibt es keine zahlenmässige Beschränkung.
* Bei über 20Jährigen ist die Gruppengrösse in Innenräumen auf 15 Personen beschränkt (inkl. Leitungspersonen), ausser bei Gottesdiensten. Dort ist die Gruppengrösse auf 50 Personen beschränkt. Im Freien dürfen sich bis max. 15 Personen treffen.

### Anwesenheitsliste

* Es wird eine Anwesenheitsliste (Name, Vorname, Telefonnummer) für Teilnehmende und Leitende geführt.
* Die Anwesenheitsliste wird 14 Tage aufbewahrt, damit im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgt und die entsprechenden Personen kontaktiert werden können.

### Hygienemassnahmen und Distanzregeln

* Die Distanzregeln von 1.5m wird grundsätzlich eingehalten, wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.
* Die Anwesenden haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Hände mit einer hautverträglichen Flüssigseife zu waschen. Das ist auch Outdoor zu gewährleisten.
* Für die Teilnehmenden und Leiter/innen ab 12 Jahre gilt die Maskenpflicht in Innenräumen. Im Aussenbereich gilt die Maskenpflicht nur, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
* Bei sportlichen Aktivitäten im Freien sind Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 von der Maskenpflicht befreit.
* Körperkontakt in Spiel und Sport ist für Kinder u. Jugendliche bis max. 20 Jahren (Jahrgang 2001) erlaubt
* Singen mit Personen bis 20 Jahre ist immer erlaubt, über 20-Jährige dürfen in einem Gottesdienst singen und müssen dabei eine Schutzmaske tragen.
* Tanzen und Feste sind nach wie vor nicht erlaubt.
* Benutztes Material wird nach dem Anlass gründlich gereinigt.
* Bei Benützung und Reinigung von Räumlichkeiten ist das Schutzkonzept der Kirchgemeinde zu beachten.

### Aktivitäten

* Begrüssungs- und Abschiedsrituale werden ohne Körperkontakt gestaltet
* Vorläufig ist auf Aktivitäten mit viel Körperkontakt zu verzichten (z.B. «Bulldogge»).
* Personen ab 20 Jahren dürfen keine sportlichen Aktivitäten ausüben, bei den der Abstand nicht eingehalten werden kann

### Verpflegung

* **Kochen** ist in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt. Es gilt die Hygienemassnahmen strikt einzuhalten.
* **Ausgabe und Konsumation von Speisen und Getränken** sind im Aussenraum erlaubt, im Innenraum jedoch nicht.

### Weitere Massnahmen

Welche weiteren Massnahmen sind zu ergreifen? Wer ist dafür zuständig? Wer ist zu informieren?

* [Weitere Massnahme einfügen]
* [Weitere Massnahme einfügen]

* [Weitere Massnahme einfügen]

## Information an die TN und deren Eltern

* Die Teilnehmenden und deren Eltern werden frühzeitig über folgende Massnahmen informiert:
  + Hygienemassnahmen und Distanzregeln
  + Rückweisen von Teilnehmenden bei Krankheit
  + Führen der Anwesenheitsliste
  + [Weitere Information einfügen]
  + [Weitere Information einfügen]